

Name Unternehmen/Bauunternehmen	Datum, Ort
Straße, Hausnummer	Achtung: Ab 15.02.2022 findet nur noch die neue RSA 21 Anwendung!!!
PLZ, Ort	
Telefon/Telefax	

A N T R A G

auf Anordnung verkehrsbehördlicher Maßnahmen gem. § 45 Abs. 6 StVO bei Arbeiten im Straßenraum und auf Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes gem. Satzung der Stadt Bingen vom 17.09.1987, in der derzeit geltenden Fassung.

1. vorgesehene Arbeiten:
innerhalb der Ortslage von (Stadtteil):
Straße, Haus-Nr., nähere Ortsangabe:

Aufbrucharbeiten auf Fahrbahn Länge: m Breite: m

Aufbrucharbeiten auf Gehweg Länge: m Breite: m

**Aufbrucharbeiten auf Radweg/
Seiten-/Parkstreifen** Länge m Breite: m

<u>verantwortliche Person des antragstellenden (Bau-) Unternehmens vor Ort</u> (MVAS 99 Nachweis beifügen, falls noch nicht erfolgt): Name, Vorname Mobiltelefon inklusive Bereitschaft:
--

Dauer der Maßnahme: vom bis

2. Die Fahrbahn soll ganz, halbseitig, teilweise gesperrt werden.
 Der Gehweg soll ganz, halbseitig, teilweise gesperrt werden.
 Der Radweg soll ganz, halbseitig teilweise gesperrt werden (oder Seiten-/Parkstreifen).

Es verbleiben m **Restbreite Fahrbahn** (mindestens 3,00 m – 3,50 m).

Es verbleiben m **Restbreite Gehweg** (mindestens 1,30 m).

Es verbleiben m **Restbreite Radweg/Seiten-/Parkstreifen**.

3. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt analog dem Regelplan und/oder nach dem beigefügten Verkehrszeichenplan.

4. Wenn bei Fahrbahnarbeiten die Mindestfahrbahnbreite nicht mehr eingehalten werden kann, ist **zur Vollsperrung ein Beschilderungs- und Umleitungsplan** in doppelter Ausfertigung beizufügen.
5. Ich/Wir erkläre(n) mich/uns hiermit bereit, die Kosten und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und der Beleuchtung nach den **RSA 21 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)** zu übernehmen. Die Verkehrszeichen entsprechen der StVO und Mustern der Gestaltungsvorschriften des Katalogs der Verkehrszeichen (VzKAT).
6. Außerdem hafte(n) ich/wir für alle aus der Verkehrsbeschränkung den Verkehrsteilnehmenden oder Dritten etwa entstehenden Nachteile und Schäden.
7. Mir/uns ist weiterhin bekannt, dass die **Arbeiten erst nach Erteilung der Anordnung und Sondernutzungserlaubnis** begonnen und nur während deren Gültigkeitsdauer ausgeübt werden dürfen. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Verlängerungsanträge sind rechtzeitig vor Ablauf der Genehmigung schriftlich einzureichen.
8. Um eine in Ihrem Interesse rechtzeitige Bearbeitung durchführen zu können, ist der **Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben spätestens 10 Werktage vor Beginn der Maßnahme** zu stellen. Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht abschließend bearbeitet werden und werden wieder zurückgesendet.

Unterschrift Antragsteller*in	Unterschrift Verantwortliche*r

per Telefax an 0 67 21 / 9707-44
per E-Mail an stadtwerke@bingen.de

Stadtverwaltung Bingen
Straßenverkehrsbehörde
Dienstgebäude Saarlandstraße 364
55411 Bingen am Rhein